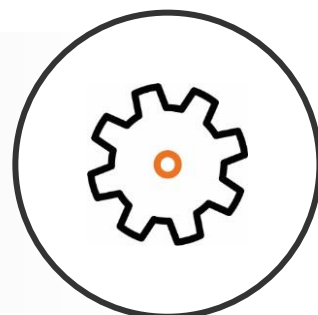




Das Qualitätszertifikat
für Holzpellets

ENplus®-Verfahrensdokument

*Erteilung von Genehmigungen zur
Nutzung der ENplus® Marken*



ENplus® PD 2003:2022, erste Ausgabe

Weltweit gültig

EPC/Bioenergy Europe
Place du Champ de Mars 2
1050 Brüssel, Belgien
Tel.: + 32 2 318 40 35,
E-mail: enplus@bioenergyeurope.org

Herausgeber der Österreichischen Version:

proPellets Austria
Franz-Josefs-Kai 13/12-13, 1010 Wien
E-Mail: enplus@propellets.at
Internet: www.propellets.at

Name des Dokuments: Erteilung von Genehmigungen für die Nutzung der ENplus® Marken

Titel des Dokuments: ENplus® PD 2003:2022, erste Ausgabe

Freigabe durch: Generalversammlung des Europäischen Pelletrats (EPC)

Freigabedatum: 27.09.2022

Veröffentlichungsdatum: 01.10.2022

Datum des Inkrafttretens: 01.01.2023

Urheberrechtshinweis

© Bioenergy Europe / Deutsches Pelletinstitut GmbH (DEPI), 2022

Dieses Dokument ist durch Bioenergy Europe und das DEPI urheberrechtlich geschützt. Es ist auf der offiziellen ENplus-Website sowie auf Nachfrage frei erhältlich. Der urheberrechtlich geschützte Inhalt dieses Dokuments darf ohne die Erlaubnis von Bioenergy Europe oder des DEPI weder in irgendeiner Form verändert oder ergänzt noch für kommerzielle Zwecke vervielfältigt oder kopiert werden.

Für Länder außerhalb von Deutschland ist die englische Ausgabe dieses Dokuments die einzig offizielle Version. Übersetzungen dieses Dokuments können durch das EPC/Bioenergy Europe oder einen nationalen ENplus-Lizenzgeber/eine nationale ENplus-Förderorganisation zur Verfügung gestellt werden. Im Zweifelsfall ist die englische Fassung gültig. Für die Verwendung in Deutschland ist die deutsche Version dieses Dokuments die einzig gültige.

Vorwort

Der 2010 gegründete European Pellet Council (EPC), ein Netzwerk der Bioenergy Europe AISBL, ist ein Dachverband, der die Interessen der europäischen Holzpelletbranche vertritt. Seine Mitglieder sind nationale Pellet- oder Pellet-nahe Verbände aus zahlreichen Ländern innerhalb und außerhalb Europas. Der EPC bietet dem Pelletssektor eine Plattform, um Themen zu erörtern, die beim Übergang von einem Nischenprodukt zu einem wichtigen Energierohstoff zu beachten sind. Zu diesen Themen zählen die Standardisierung und Zertifizierung der Pelletqualität, Sicherheit, Versorgungssicherheit, Aus- und Weiterbildung sowie Messgeräte für die Pelletqualität.

Die Deutsche Pelletinstitut GmbH (**DEPI**) wurde 2008 als Tochtergesellschaft des Deutschen Energieholz- und Pellet-Verbandes e. V. gegründet. V. (Deutscher Holzbrennstoff- und Pellet-Verband) (DEPV) und bietet eine Kommunikationsplattform und ein Kompetenzzentrum für Themen rund um das Heizen mit Holzpellets. Im Jahr 2010 hat die **DEPI** in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Biomasseforschungszentrum Leipzig (DBFZ) und proPellets Austria das ENplus® Programm ins Leben gerufen. Im Jahr 2011 gingen die Markenrechte für alle Länder außer Deutschland auf den EPC über.

Heute ist der EPC das Leitungsgremium für das ENplus® Qualitätssystem für alle Länder außer Deutschland, das von der **DEPI** geregelt wird.

Dieses Dokument tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Einleitung	5
1. Geltungsbereich	6
2. Verweise auf Standards	7
3. Begriffe und Definitionen	8
4. Erteilung der Lizenzen für die Nutzung der ENplus® Marken	15
4.1 Bedingungen für die Erteilung der ENplus® Markenlizenz.....	15
4.2 Verfahren für die Erteilung der ENplus® Markenlizenzen	15
4.3 ENplus® Markennutzungsgebühr	15
4.4 Gültigkeit der ENplus® Markenlizenz.....	16
5. Freigabe des ENplus® Sackdesigns:	17
5.1 Freigabevoraussetzungen des ENplus® Sackdesigns.....	17
5.2 Verfahren zur Genehmigung des ENplus® Sackdesigns	17
5.3 Gültigkeit des ENplus® Sackdesigns	17
6. Genehmigungen für nicht zertifizierte Händler von Sackware, die ENplus® Marken zu verwenden	18
6.1 Bedingungen für die Erteilung von Genehmigungen	18
6.2 Verfahren zur Zulassung der ENplus® Marken	18
6.3 Gültigkeit der ENplus® Marken	18
7. Beschwerden und Einsprüche im Zusammenhang mit der Erteilung der ENplus® Genehmigungen für die Nutzung der ENplus® Marken	19
Annex A. Aufbau der ENplus® ID und der Sackdesign-Freigabenummer	20

Einleitung

Das Hauptziel des ENplus® Systems besteht darin, ein ambitioniertes Zertifizierungsprogramm durchzuführen, das sich für konsistente, qualitativ hochwertige Holzpellets einsetzt. Das **ENplus® Logo** ermöglicht es Kunden und Verbrauchern, die Qualität von Pellets auf transparente und überprüfbare Weise zu kommunizieren.

Holzpellets sind ein erneuerbarer Brennstoff, der hauptsächlich aus Sägewerksabfällen hergestellt wird. Holzpellets werden als Brennstoff für Heizungsanlagen in Privathaushalten sowie für industrielle Brenner verwendet. Es handelt sich um einen raffinierten Brennstoff, der bei der Handhabung beschädigt werden kann. Aus diesem Grund ist Qualitätsmanagement eine Notwendigkeit und sollte die gesamte Lieferkette abdecken, von der Auswahl der Rohstoffe bis hin zur Lieferung an den Endverbraucher.

Das ENplus® System umfasst die technischen Eigenschaften der Pellets, das Qualitätsmanagement in Bezug auf die Eigenschaften der Pellets und die Kundenzufriedenheit innerhalb der gesamten Lieferkette, von der Pelletproduktion bis zur Endnutzung.

Das ENplus® System ist in erster Linie auf den Heizungssektor für Privathaushalte und Gewerbebetriebe ausgerichtet, aber die ENplus® Zertifizierung steht auch allen anderen Akteuren der Pelletindustrie offen.

Die **ENplus® Marken** und die dazugehörigen Etiketten geben Auskunft über die Qualität der zertifizierten Pellets. Dies ermöglicht es **Unternehmen**, die Qualitätsaspekte des Systems zu kommunizieren, und ermutigt Käufer, diese Informationen bei der Auswahl von Produkten zu verwenden, die ihre Qualitätserwartungen konsequent erfüllen.

Die aktuelle Version der **ENplus® Dokumentation** ist auf der **offiziellen ENplus® Website** (www.enplus-pellets.eu) verfügbar.

Der Begriff „soll“ wird in diesem Dokument verwendet, um diejenigen Bestimmungen anzugeben, die obligatorisch sind. Der Begriff „sollte“ wird verwendet, um diejenigen Bestimmungen anzugeben, die, obwohl sie nicht zwingend sind, voraussichtlich angenommen und umgesetzt werden. Der Begriff „darf“ wird in diesem Dokument verwendet, um die in diesem Dokument ausgedrückte (n) Berechtigung(en) anzugeben. Der Begriff „kann“ bezieht sich sowohl auf die Fähigkeit eines Benutzers als auch auf eine dem Benutzer offenstehende Möglichkeit, wie in diesem Dokument angegeben.

Die fettgedruckten Begriffe werden im Kapitel 3 definiert. Begriffe und Definitionen.

1. Geltungsbereich

1.1 Dieses Dokument legt die Regeln für die Erteilung folgender Genehmigungen zur Nutzung der **ENplus® Marken** durch das **ENplus® internationale Management** oder die **ENplus® nationalen Lizenzgeber** an Unternehmen mit Sitz außerhalb Deutschlands fest:

- a) ENplus® Markenlizenzen für die Nutzung der **ENplus® Marken**;
- b) Freigabe des ENplus® Sackdesigns;
- c) Freigabe der Genehmigung für **Händler** von **Sackware** ohne ENplus® Zertifizierung.

ANMERKUNG: Unternehmen mit Sitz in Deutschland müssen die ENplus® Markenlizenz bei der **DEPI** beantragen, die in Deutschland als Dachverband des ENplus® Systems tätig ist.

1.2 Das **ENplus® internationale Management** ist für die Erteilung der ENplus® Markengenehmigungen in allen Ländern außer Deutschland und Ländern mit **ENplus® nationalen Lizenzgebern** verantwortlich. Die **ENplus® nationalen Lizenzgeber** sind für die Erteilung der ENplus® Markengenehmigungen in ihren jeweiligen Ländern verantwortlich.

HINWEIS: Die Kontaktdaten des **ENplus® internationalen Managements** und eine Liste der relevanten **ENplus® nationalen Lizenzgeber** sind auf der **offiziellen ENplus® Website** (www.enplus-pellets.eu) verfügbar.

1.3 Bei einem **Multisite-Unternehmen** werden die ENplus® Markengenehmigungen immer an die Zentrale für das gesamte Multisite-Unternehmen einschließlich seiner Standorte erteilt.

Bei einem länderübergreifenden **Multisite-Unternehmen** ist das zuständige **ENplus® Systemmanagement**, das für die Erteilung der ENplus® Markengenehmigungen zuständig ist, das **ENplus® Systemmanagement** des Landes, in dem sich die Zentrale des **Multisite-Unternehmens** befindet.

1.4 Dieses Dokument basiert auf dem **Standard** ENplus® ST 1003 und stellt die rechtskonforme Verwendung gemäß ENplus® ST 1003 sicher.

2. Verweise auf Standards

Die folgenden referenzierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments wesentlich, wie in den spezifischen Anforderungen definiert. Für datierte Verweise gilt nur die jeweilige Ausgabe. Für undatierte Verweise gilt die letzte Ausgabe des referenzierten Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

ENplus® ST 1001, *ENplus® Holzpellets – Anforderungen für Unternehmen*

ENplus® ST 1002, *Anforderungen an Zertifizierungsstellen und Prüflabore, die eine ENplus® Zertifizierung durchführen*

ENplus® ST 1003, *Verwendung der ENplus® Marken – Anforderungen*

ENplus® PD 2002, *Beschwerde- und Einspruchsverfahren*

ENplus® PD 2006, *Gebühren im ENplus® Zertifizierungssystem*

ISO 3166-1alpha-2, *Codes für die Darstellung von Ländernamen und deren Unterteilungen*

3. Begriffe und Definitionen

Die Reihenfolge der in diesem Kapitel aufgeführten Begriffe und Definitionen weicht von jener in der englischen Version des Dokumentes ab, um die Suche für den Nutzer zu erleichtern. Zur besseren Nachvollziehbarkeit ist in Klammer der jeweils englische Begriff mit Originalnummerierung angeführt.

3.1 Abweichung (engl. non-conformity, Begriff 3.29)

Bezieht sich auf die Nichteinhaltung einer ENplus® Anforderung.

3.2 Beschwerde (engl. complaint, Begriff 3.9)

Eine schriftliche Unzufriedenheitsbekundung (anders als ein **Einspruch**) einer Person oder Organisation, die sich auf die Tätigkeiten des zuständigen **ENplus® Programmmanagements**, der **ENplus® Zertifizierungsstelle**, der **ENplus® Prüfstelle** und/oder eines ENplus® zertifizierten **Unternehmens** bezieht.

3.3 Big Bag (engl. big bag, Begriff 3.5)

Ein aus flexiblem Gewebe gefertigter Schüttgutbehälter (flexible intermediate bulk container FIBC) mit einem typischen Volumen von 1500 Litern, welcher der Lagerung und dem Transport von **losen Pellets** dient. Eine Lieferung von Pellets in **Big Bags** wird als Lieferung von **losen Pellets** eingestuft.

ANMERKUNG 1: Ein **Big Bag** kann versiegelt oder unversiegelt sein.

ANMERKUNG 2: Eine Lieferung von Pellets in **Big Bags** wird als **Grosslieferung** eingestuft.

3.4 DEPI (engl. DEPI, Begriff 3.12)

Das **DEPI** (Deutsches Pelletinstitut GmbH) ist das für Deutschland zuständige ENplus® Management und als **ENplus® Zertifizierungsstelle** verantwortlich für alle Zertifizierungstätigkeiten in Deutschland. Außerdem ist das **DEPI** als **ENplus® Inspektionsstelle** in Deutschland tätig.

3.5 Dienstleister (engl. service provider, Begriff 3.35)

Ein **Unternehmen**, das die folgenden Dienstleistungen anbietet, ohne Eigentümer der Pellets zu sein:

- a) Absackung von Pellets;
- b) **Kleinlieferungen** von Pellets
- c) Lagerung **loser Pellets** in einem Lager, von dem aus Pellets an Endverbraucher geliefert werden.

ANMERKUNG: Ein **Produzent** oder **Händler** kann auch als **Dienstleister** für ein anderes **Unternehmen** tätig werden, wenn er eine der oben definierten Tätigkeiten für ein anderes **Unternehmen** ausführt, ohne Eigentümer der Pellets zu sein.

3.6 Dokumentierte Informationen (engl. documented information, Begriff 3.13)

Vom **Unternehmen** gesteuerte und laufend gepflegte Informationen sowie das Medium, auf dem diese Informationen enthalten sind.

ANMERKUNG 1: **Dokumentierte Informationen** können in einem beliebigen Format oder auf einem beliebigen Medium geführt werden und aus einer beliebigen Quelle stammen.

ANMERKUNG 2: **Dokumentierte Informationen** können sich auf Folgendes beziehen:

- a) das Managementsystem (einschließlich damit verbundener Prozesse);
- b) Informationen, die das **Unternehmen** für seinen Betrieb erstellt (Dokumentation allgemeiner Betriebsinformationen);
- c) Belege für erreichte Ergebnisse (Aufzeichnungen).

3.7 **Einspruch** (engl. *appeal*, Begriff 3.1)

Ein schriftlicher Antrag durch eine Person oder Organisation, einen vom **ENplus® Programmmanagement** getroffene, den Antragsteller betreffende Entscheidung zu überprüfen, wenn der Antragsteller der Ansicht ist, dass dieser Entscheidung einen Verstoß gegen die Anforderungen oder Verfahren von ENplus® darstellt.

ANMERKUNG: Beispiele solcher Entscheide können sein:

- a) die Ablehnung eines Antrags auf die Nutzung des **ENplus® Markenzeichen**;
- b) die Ablehnung eines Antrags auf Aufnahme ins Verzeichnis der ENplus® Zertifizierungs- und Prüfstellen.

3.8 **ENplus® Handbuch** (engl. *ENplus® documentation*, Begriff 3.16)

Der Begriff «**ENplus® Handbuch**» ist gleichbedeutend mit «ENplus® Dokumentation» und umfasst alle Dokumente zu Anforderungen, Anleitungen und Verfahren des ENplus® Programms.

ANMERKUNG: Die Struktur des **ENplus® Handbuchs** (Standards, Leitfäden und Verfahrensdokumente) wird in PD 2001 beschrieben.

3.9 **ENplus® ID** (engl. *ENplus® ID*, Begriff 3.17)

Ein einmalig vergebener alphanumerischer Code, der vom zuständigen **ENplus® Programmmanagement** an jedes ENplus® zertifizierte **Unternehmen** vergeben wird.

ANMERKUNG: Die Nutzung der **ENplus® ID** wird in ENplus® ST 1003 geregelt.

3.10 **ENplus® Logo** (engl. *ENplus® logo*, Begriff 3.19)

Ein unverwechselbares Grafikelement, das als eingetragenes Markenzeichen zusammen mit der **ENplus® ID** ein Teil des **ENplus® Zertifizierungszeichens**, des **ENplus® Qualitätszeichens** und des **ENplus® Servicezeichens** ist.

ANMERKUNG: Die Nutzung des **ENplus® Logos** wird in ENplus® ST 1003 geregelt.

3.11 **ENplus® Markenzeichen** (engl. *ENplus® trademarks*; Begriff 3.26)

Urheberrechtlich und markenrechtlich geschütztes Material (ENplus® Wortmarken und Wort-/Bildmarken), das sich auf die Qualität von Pellets gemäß dem ENplus® Zertifizierungsprogramm bezieht.

3.12 ENplus® Programmmanagement (engl. ENplus® scheme management; Begriff 3.23)

Das für die Umsetzung des ENplus® Zertifizierungsprogramms zuständige Management. Dies ist je nach Region entweder das **Internationale ENplus® Management**, ein **nationaler ENplus® Lizenzgeber** oder das **DEPI**.

ANMERKUNG: Die Kontaktdaten des für die verschiedenen Länder zuständigen **ENplus® Programmmanagements** sind auf der **offiziellen ENplus® Webseite** zu finden.

3.13 ENplus® Prüfstelle (engl. ENplus® testing body; Begriff 3.25)

Ein Prüflabor, das für die Durchführung von Laboranalysen im Rahmen des ENplus® Zertifizierungsprogramms zugelassen ist.

[Quelle: geändert von ISO 17020]

3.14 ENplus® Qualitätslogo (engl. ENplus® quality class logo; Begriff 3.21)

Eine unverwechselbare Grafik, die auf die ENplus® Qualitätsklassen verweist.

ANMERKUNG: Die Nutzung des **ENplus® Qualitätslogos** wird in ENplus® ST 1003 geregelt.

3.15 ENplus® Qualitätszeichen (engl. ENplus® quality seal; Begriff 3.22)

Eine unverwechselbare Grafik, die auf die ENplus® Qualitätsklasse verweist, bestehend aus dem **ENplus® Logo**, dem **ENplus® Qualitätslogo** und der einmalig vergebenen **ENplus® ID**.

ANMERKUNG: Die Nutzung des **ENplus® Qualitätszeichens** wird in ENplus ST 1003 geregelt.

3.16 ENplus® Servicezeichen (engl. ENplus® service sign; Begriff 3.24)

Eine unverwechselbare Grafik, die durch das zuständige **ENplus® Programmmanagement** an jeden ENplus® zertifizierten **Dienstleister** ausgestellt wird und das sich aus dem ENplus® Dienstleisterlogo und der **ENplus® ID** zusammensetzt.

ANMERKUNG: Die Nutzung des **ENplus® Servicezeichens** wird in ENplus® ST 1003 geregelt.

3.17 ENplus® Zertifizierungsstelle (engl. ENplus® certification body; Begriff 3.14)

Eine Organisation, die für die Durchführung von Zertifizierungen im Rahmen des ENplus® Zertifizierungsprogramms zugelassen ist.

ENplus® Zertifizierungszeichen (engl. ENplus® certification seal; Begriff 3.15)

Eine unverwechselbare Grafik, bestehend aus dem **ENplus® Logo** und der eindeutigen **ENplus® ID**.

ANMERKUNG: Die Nutzung des **ENplus® Zertifizierungszeichens** wird in ENplus® ST 1003 geregelt.

3.18 Freigabenummer für Sackdesign (engl. bag design approval number; Begriff 3.2)

Eine einmalig vergebene alphanumerische Nummer, die dem **Sackdesign-Inhaber** durch das zuständige **ENplus® Programmmanagement** für jedes freigegebene Sackdesign ausgestellt wird.

3.19 Geltungsbereich der Zertifizierung *(engl. certification scope; Begriff 3.7)*

Geltungsbereich, der Merkmale umfasst, die durch das ENplus® Zertifikat abgedeckt werden und die Gegenstand der Konformitätsbewertung sind, inklusive der Qualitätsklasse der ENplus® zertifizierten Pellets, der Kategorie des **Unternehmens** («**Produzent**», «**Händler**» oder «**Dienstleister**»), der zertifizierungsrelevanten Tätigkeiten, der Standorte sowie des in die ENplus® Zertifizierung mit eingeschlossenen **Dienstleisters**.

3.20 Großlieferung *(engl. large-scale delivery; Begriff 3.27)*

Eine Lieferung **loser Pellets** an einen Kunden, die keine **Kleinlieferung** darstellt.

ANMERKUNG: Beispiele für **Großlieferungen**: Lieferung einer kompletten Lkw-Ladung über 20 Tonnen an einen Endverbraucher, Lieferungen an Händler, Lieferungen per Zug oder Schiff sowie die Lieferung von **Big Bags**.

3.21 Handel mit losen Pellets ohne physischen Kontakt *(engl. trade of bulk pellets without physical contact; Begriff 3.38)*

Handel mit **losen Pellets** mit Eigentum an den Pellets, jedoch ohne physischen Kontakt mit den Pellets.

ANMERKUNG 1: Der physische Kontakt ist definiert durch die physische Kontrolle der Pellets, entweder direkt oder durch einen beauftragten **Dienstleister** bzw. sonstigen Subunternehmer.

ANMERKUNG 2: Ein Unternehmen, das **Handel mit losen Pellets ohne physischen Kontakt** betreibt, kann **ENplus® Markenzeichen** entweder auf Basis der eigenen ENplus® Zertifizierung verwenden oder auf Basis einer schriftlichen Genehmigung eines ENplus® zertifizierten **Unternehmens**, wie in ENplus® ST 1003 beschrieben.

ANMERKUNG 3: Der **Handel mit losen Pellets ohne physischen Kontakt** eines ENplus® zertifizierten **Unternehmens** ist als zertifizierungsrelevante Tätigkeit definiert (siehe Anhang B).

3.22 Händler *(engl. trader; Begriff 3.39)*

Ein **Unternehmen**, das mit Holzpellets handelt. Dies kann die Lagerung und/oder die Auslieferung von Pellets umfassen.

ANMERKUNG: Der Begriff «**Händler**» umfasst auch den Begriff «**Produzent**», wenn die Handelstätigkeiten des Produzenten **Kleinlieferungen** oder den Handel mit Pellets, die von anderen Unternehmen angekauft wurden, einschließen.

3.23 Internationales ENplus® Management *(engl. ENplus® International Management; Begriff 3.18)*

Bioenergy Europe AISBL, repräsentiert durch den Europäischen Pelletrat (European Pellet Council EPC), ist der Dachverband des ENplus® Zertifizierungsprogramms und für das Management des ENplus® Programms außerhalb Deutschlands verantwortlich.

3.24 **Kleinlieferung** (engl. *small-scale delivery*; Begriff 3.36)

Eine Lieferung **loser Pellets** von maximal 20 Tonnen an einen Endverbraucher. Dies schließt Lieferungen von Pellets in **Big Bags** und **Selbstbedienungsanlagen** aus.

ANMERKUNG: Ein typisches Beispiel für eine **Kleinlieferung** ist eine Pelletlieferung an mehrere Endverbraucher (Haushalte) während einer einzelnen Auslieferungstour mit mehreren Abladepunkten.

3.25 **Konsens** (engl. *consensus*; Begriff 3.10)

Allgemeines Einvernehmen, das dadurch gekennzeichnet ist, dass sich kein wichtiger Teil der betroffenen Interessengruppe nachdrücklich gegen wesentliche Punkte ausspricht und dass versucht wird, die Ansichten aller betroffenen Parteien zu berücksichtigen und etwaige widersprüchliche Argumente miteinander in Einklang zu bringen.

ANMERKUNG: Ein **Konsens** muss nicht Einstimmigkeit bedeuten [ISO/IEC Guide 2].

3.26 **Lieferdokumente** (engl. *delivery documentation*; Begriff 3.11)

Dokumente, die Informationen bezüglich der Lieferung eines Produkts enthalten.

ANMERKUNG: Beispiele für die **Lieferdokumente** sind, einzeln oder in Kombination verwendet, Anlieferbelege, Wiegescheine oder Rechnungen.

3.27 **Lose Pellets** (engl. *bulk pellets*; Begriff 3.6)

Pellets, die lose produziert, gelagert, umgeschlagen und transportiert werden und nicht als **Sackware** verpackt sind.

ANMERKUNG: **Lose Pellets** umfassen auch Pellets in **Big Bags**.

3.28 **Marketingbezogene Nutzung von ENplus® Markenzeichen** (engl. *off-product use of ENplus® trademarks*; Begriff 3.31)

Die Nutzung von **ENplus® Markenzeichen**, die keine **produktbezogene Nutzung** darstellt, d. h. die sich nicht auf ein Endprodukt bezieht.

3.29 **Multisite-Unternehmen** (engl. *multisite company*; Begriff 3.28)

Eine Organisation, bei der eine zentrale Funktionseinheit die Aktivitäten im Bereich Pelletproduktion oder -handel steuert (im Folgenden als «Zentrale» bezeichnet). In der Zentrale wird das Qualitätsmanagement geplant, kontrolliert und für ein Netzwerk von lokalen Büros oder Niederlassungen (Standorte) organisiert, wo dieses vollständig oder teilweise umgesetzt wird.

ANMERKUNG 1: Typische Beispiele für ein **Multisite-Unternehmen** sind:

- a) ein **Produzent** mit einem Netzwerk von Werken, Lagern, Auslieferungsfahrzeugen und/oder Verkaufsstellen, die entweder alle Teil einer einzigen juristischen Person sind oder mehrere juristische Personen, die unter der leitenden Kontrolle der juristischen Person des zertifizierten **Produzenten** stehen;

- b) ein **Händler** mit einem Netzwerk von anderen **Händlern** mit oder ohne Auslieferungsfahrzeugen, Lager und/oder Verkaufsstellen, die entweder alle Teil einer einzigen juristischen Person sind oder mehrere juristische Personen, die jedoch unter der leitenden Kontrolle der juristischen Person des zertifizierten **Händlers** stehen;
- c) ein **Unternehmen**, das Tätigkeiten an einen nicht ENplus® zertifizierten **Dienstleister** auslagert.

ANMERKUNG 2: Voraussetzungen für die Zulassung von **Multisite-Unternehmen** werden in Kapitel definiert..

3.30 Nationaler ENplus® Lizenzgeber *(engl. ENplus® National Licensor; Begriff 3.20)*

Das für die Umsetzung des ENplus® Zertifizierungsprogramms in einem bestimmten Land zuständige Management, das durch das **Internationale ENplus® Management** ernannt wird.

ANMERKUNG: Die Kontaktdaten der **nationalen ENplus® Lizenzgeber** finden Sie nach Ländern geordnet auf der **offiziellen ENplus® Webseite**.

3.31 Offizielle ENplus® Webseite *(engl. official ENplus® website; Begriff 3.30)*

Die offizielle Webseite des ENplus® Zertifizierungsprogramms, die vom **Internationalen ENplus® Management** für alle Länder außer Deutschland (www.enplus-pellets.eu) und vom **DEPI** für Deutschland (www.enplus-pellets.de) betrieben wird.

3.32 Produktbezogene Nutzung von ENplus® Markenzeichen *(engl. on-product use of ENplus® trademarks; Begriff 3.32)*

Die Nutzung von **ENplus® Markenzeichen** in Verbindung mit oder mit Bezug zu ENplus® zertifizierten Pellets, inklusive:

- a) der Nutzung in direkter Verbindung zu einzelnen zertifizierten Produkten wie losen Produkten, Produkten in Einzelverpackung, Containern oder Säcken sowie Fahrzeugen für den Transport von Produkten;
- b) der Nutzung auf Dokumenten in Verbindung mit Pellets (Rechnungen, Lieferscheinen, Werbung, Broschüren, Webseiten, Soziale Medien etc.), wenn sich die Nutzung des **ENplus® Markenzeichens** auf die spezifischen zertifizierten Pellets bezieht.

ANMERKUNG: Jegliche Nutzung, die vom Käufer oder von der Öffentlichkeit so wahrgenommen oder verstanden werden kann, dass sie sich auf ein spezifisches Produkt bezieht, wird als **produktbezogene Nutzung** angesehen.

3.33 Produzent *(engl. producer; Begriff 3.33)*

Ein **Unternehmen**, das Holzpellets produziert.

ANMERKUNG: Ein **Produzent**, der seine eigenen Pellets ausschließlich mittels **Großlieferungen** vertreibt, gilt nicht als **Händler**. Ein **Produzent** gilt als **Händler**, wenn seine Handelstätigkeit **Kleinlieferungen** umfasst oder wenn er mit Pellets handelt, die er von anderen **Unternehmen** bezieht.

3.34 Revision *(engl. revision; Begriff 3.34)*

Einarbeitung aller notwendigen Änderungen am Inhalt und an der Darstellung eines Standard-Dokuments.

ANMERKUNG: Die Ergebnisse der **Revision** werden durch die Herausgabe einer neuen Ausgabe des Standard-Dokuments präsentiert [ISO/IEC Guide 2].

3.35 Sackdesign-Inhaber *(engl. bag design owner; Begriff 3.3)*

Das **Unternehmen**, dem die Nutzung des Sackdesigns durch das **ENplus® Programmmanagement** freigegeben wurde.

ANMERKUNG: Die **ENplus® ID** des **Sackdesign-Inhabers** ist auf dem Sackdesign aufgeführt.

3.36 Sackware *(engl. bagged pellets; Begriff 3.4)*

Pellets in einer Verpackung mit einer Füllmenge zwischen 5 kg und 50 kg, die die Pellets vor Qualitätsverlust schützt.

ANMERKUNG 1: Ein Plastiksack ist ein typisches Beispiel für eine Verpackung von **Sackware**.

ANMERKUNG 2: Anforderungen an die Nutzung des ENplus® Sackdesigns sind in ENplus® ST 1003 definiert.

3.37 Selbstbedienungsanlage *(engl. vending machine; Begriff 3.41)*

Ein Selbstbedienungsautomat für die Abgabe von kleinen Mengen loser Pellets an Endverbraucher.

ANMERKUNG: **Selbstbedienungsanlagen** für die Abgabe von Pellets an **Händler, Dienstleister** und Subunternehmer sind keine Selbstbedienungsanlagen im Sinne dieses **Standards**.

3.38 Standard *(engl. standard; Begriff 3.37)*

Ein im **Konsens** erstelltes und von einem anerkannten Gremium genehmigtes Dokument, das für die gemeinsame und wiederholte Nutzung Regeln, Leitlinien oder Merkmale für Tätigkeiten oder deren Ergebnisse festlegt, die darauf abzielen, in einem bestimmten Kontext ein Optimum an Qualität oder Ordnung zu erreichen.

ANMERKUNG: **Standards** sollten auf den konsolidierten Ergebnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung beruhen und auf die Förderung eines optimalen Nutzens ausgerichtet sein [ISO/IEC Guide 2].

3.39 Transportfahrzeug *(engl. transport vehicle; Begriff 3.40)*

Ein Fahrzeug, das Holzpellets transportiert. Es kann sich um Straßenfahrzeuge (inkl. Anhängern), Schienenfahrzeuge (Züge) oder Wasserfahrzeuge (Schiffe) handeln.

3.40 Unternehmen *(engl. company; Begriff 3.8)*

Ein Unternehmen, das die in ENplus® ST 1001 definierten Bestimmungen umsetzt.

4. Erteilung der Lizenzen für die Nutzung der ENplus® Marken

4.1 Bedingungen für die Erteilung der ENplus® Markenlizenz

4.1.1 Ein Unternehmen, das die ENplus® Lizenz beantragt, muss:

- a) ein juristisches Unternehmen sein;
- b) auf der ENplus® Zertifizierungsplattform registriert sein;
- c) zustimmen, dass das **ENplus® internationale Management/der ENplus® nationale Lizenzgeber** die Identifikation und andere Informationen des Unternehmens sammelt und sie gemäß ENplus® Zertifizierungssystem (ENplus® ST 1001 und ENplus® ST 1003) öffentlich zugänglich macht;
- d) den ENplus® Markennutzungsvertrag mit dem **ENplus® internationalen Management/dem ENplus® nationalen Lizenzgeber** unterzeichnen;
- e) den Anforderungen von ENplus® ST 1001 und ENplus® ST 1003 entsprechen.

ANWENDUNG: Die Konformität mit ENplus® ST 1001 und ENplus® ST 1003 wird durch einen Konformitätsbericht der **ENplus® Zertifizierungsstelle** und durch ein gültiges ENplus® Zertifikat der **ENplus® Zertifizierungsstelle** gemäß ENplus® ST 1002 nachgewiesen.

4.2 Verfahren für die Erteilung der ENplus® Markenlizenzen

4.2.1 Das **ENplus® internationale Management/der ENplus® nationale Lizenzgeber** bewertet die Konformität des Unternehmens, das eine ENplus® Markenlizenz beantragt, auf der Grundlage folgender Informationen, die von einer **ENplus® Zertifizierungsstelle** eingereicht werden:

- a) der Konformitätsbericht;
- b) die Entscheidung der **ENplus® Zertifizierungsstelle**, die ENplus® Zertifizierung auszustellen.

4.2.2 Auf Grundlage der Einhaltung der Bedingungen für die Erteilung der ENplus® Markenlizenz (siehe 4.1), bereitet das **ENplus® internationale Management/der ENplus® nationale Lizenzgeber** den ENplus® Markennutzungsvertrag vor und sendet ihn zur Unterschrift an das antragstellende **Unternehmen**. Eine Rechnung über die ENplus® Markennutzungsgebühr liegt dem Vertrag bei.

4.2.3 Wenn der Vertrag über die Nutzung der **ENplus® Marken** von beiden Parteien unterzeichnet und die ENplus® Markennutzungsgebühr bezahlt wurde, sendet das **ENplus® internationale Management/der ENplus® nationale Lizenzgeber** die **Unternehmens ENplus® ID** an die **ENplus® Zertifizierungsstelle** und stellt dem **Unternehmen** das ENplus® Markennutzungs-Toolkit zur Verfügung.

ANMERKUNG: Der Aufbau der **ENplus® ID** ist **Annex A** in diesem Dokument dargestellt.

4.2.4 Das **ENplus® internationale Management/der ENplus® nationale Lizenzgeber** kann eine **ENplus® ID zuweisen**, die zuvor mit einer anderen gekündigten ENplus® Markenlizenz verwendet wurde, wenn eine klare und offensichtliche Nachfolge zwischen den Unternehmen der ursprünglichen und neuen ENplus® Markenlizenz besteht.

4.3 ENplus® Markennutzungsgebühr

4.3.1 Das **ENplus® internationale Management** erhebt Gebühr(en) für die Nutzung der ENplus® Marke gemäß ENplus® PD 2006.

4.3.2 Der **ENplus® nationale Lizenzgeber** erhebt die Gebühr(en) für die Nutzung der ENplus® Marke, die vom **ENplus® nationalen Lizenzgeber** angegeben wurden.

4.4 Gültigkeit der ENplus® Markenlizenz

4.4.1 Die Gültigkeit der ENplus® Markenlizenz unterliegt der Gültigkeit der ENplus® Zertifizierung. Der **Entzug**, die **Aussetzung** oder das Ende der Gültigkeit des ENplus® Zertifikats führt zu einer automatischen Aussetzung oder Kündigung der ENplus® Markenlizenz mit Wirkung vom Tag des **Entzugs**, der **Aussetzung** oder dem Ende der Gültigkeit des ENplus® Zertifikats.

4.4.2 Sowohl das **ENplus® internationales Management/der ENplus® nationale Lizenzgeber** als auch das **Unternehmen** können die ENplus® Markenlizenz mit einer Frist von drei Monaten per Einschreiben kündigen.

4.4.3 Das **ENplus® internationale Management / der ENplus® nationale Lizenzgeber** kann die ENplus® Markenlizenz für einen Zeitraum von maximal drei (3) Monaten mit sofortiger Wirkung vorübergehend aussetzen, während ein Verdacht auf Verstoß gegen die ENplus® Markenlizenz untersucht wird.

4.4.4 Das **ENplus® internationale Management/der ENplus® nationale Lizenzgeber** kann die ENplus® Markenlizenz mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass eine der Vertragsbedingungen nicht eingehalten wird.

ANMERKUNG: Die Aussetzung oder Kündigung der ENplus® Markenlizenz führt zur Aussetzung oder Kündigung des ENplus® Zertifikats.

5. Freigabe des ENplus® Sackdesigns:

5.1 Freigabevoraussetzungen des ENplus® Sackdesigns

5.1.1 Der **Sackdesign-Inhaber** muss folgende Bedingungen erfüllen:

- a) der **Sackdesign-Inhaber** muss Inhaber eines gültigen ENplus® Zertifikats sein; ausgestellt von der zuständigen **ENplus® Zertifizierungsstelle** in Übereinstimmung mit ENplus® ST 1002.
- b) das ENplus® Sackdesign muss den Anforderungen der ENplus® ST 1003 entsprechen.

5.2 Verfahren zur Genehmigung des ENplus® Sackdesigns

5.2.1 Der **Sackdesign-Inhaber** beantragt die Freigabe des ENplus® Sackdesigns beim zuständigen **ENplus® internationalen Management / dem ENplus® nationalen Lizenzgeber** zusammen mit einem Layout des ENplus® Sackdesigns. Das ENplus® Sackdesign ist vor Gebrauch einzureichen und freizugeben.

5.2.2 Das **ENplus® internationale Management/der ENplus® nationale Lizenzgeber** evaluiert die Einhaltung des eingereichten ENplus® Sackdesigns gemäß ENplus® ST 1003.

5.2.3 Das **ENplus® internationale Management / der ENplus® nationale Lizenzgeber** kann zusätzliche Informationen anfordern, die als notwendig erachtet werden, um die Konformität des eingereichten ENplus® Sackdesigns gemäß ENplus® ST 1003 zu bewerten.

5.2.4 Auf der Grundlage der Einhaltung der Bedingungen für das ENplus® Sackdesign (siehe 5.1) stellt das **ENplus® internationale Management/der ENplus® nationale Lizenzgeber** dem Sackdesign-Inhaber ein formelles **Freigabeschreiben mit einer Sackdesign-Freigabenummer** zur Verfügung. Die einmalige Freigabenummer soll die **ENplus® Unternehmens-ID-Nummer** sowie eine zusätzliche Sequenznummer enthalten.

ANMERKUNG: Der Aufbau der **Sackdesign-Freigabenummer** ist in **Annex A** dargestellt.

5.2.5 Das **ENplus® internationale Management** stellt das genehmigte Sackdesign auf seiner **offiziellen ENplus® Website** (www.enplus-pellets.eu) öffentlich zur Verfügung. Für diesen Zweck stellen die **ENplus® nationalen Lizenzgeber** die Daten in Bezug auf das genehmigte Sackdesign dem **ENplus® internationalen Management** über die ENplus® Zertifizierungsplattform oder andere vom **ENplus® internationalen Management** festgelegte Mittel zur Verfügung.

5.3 Gültigkeit des ENplus® Sackdesigns

5.3.1 Die Gültigkeit der Zulassung des ENplus® Sackdesigns unterliegt der Gültigkeit der ENplus® Zertifizierung und der ENplus® Lizenz. Falls erforderlich, kann die Gültigkeit des ENplus® Sackdesigns durch das **ENplus® internationale Management** oder den zuständigen **ENplus® nationalen Lizenzgeber** beendet werden.

6. Genehmigungen für nicht zertifizierte Händler von Sackware, die ENplus® Marken zu verwenden

6.1 Bedingungen für die Erteilung von Genehmigungen

6.1.1 Der Antragsteller für eine Genehmigung, die gemäß ENplus® ST 1003, 7.1.2 erteilt wird, muss folgende Bedingungen erfüllen:

- a) der Antragsteller muss ein **Händler** von ENplus® zertifizierter **Sackware** ohne ENplus® Zertifizierung sein;
- b) der Antrag muss eine Beschreibung der Verwendung der **ENplus® Marken** in Übereinstimmung mit ENplus® ST 1003, 7.1.2 enthalten;
- c) der Antrag muss die Identifizierung der Lieferkette der **Sackware**, für die der Antrag gilt, für das letzte ENplus® zertifizierte **Unternehmen** in der Lieferkette enthalten.

6.2 Verfahren zur Zulassung der ENplus® Marken

6.2.1 Der Antragsteller beantragt die Genehmigung beim zuständigen **ENplus® internationalen Management/dem ENplus® nationalen Lizenzgeber** zusammen mit einer Beschreibung der Verwendung der **ENplus® Marken** (siehe 6.1.1 b)) und der Identifizierung der Lieferkette (siehe 6.1.1 c)).

6.2.2 Das **ENplus® internationale Management** / der **ENplus® nationale Lizenzgeber** bewertet die Übereinstimmung des eingereichten Antrags mit den Anforderungen der ENplus® ST 1003, 7.1.2.

6.2.3 Das **ENplus® internationale Management/der ENplus® nationale Lizenzgeber** kann zusätzliche Informationen anfordern, die als notwendig erachtet werden, um die Übereinstimmung des eingereichten Antrags mit ENplus® ST 1003, 7.1.2 zu bewerten.

6.2.4 Auf der Grundlage der Einhaltung der Bedingungen für das ENplus® Sackdesign (siehe 5.1) erteilt das **ENplus® internationale Management/der ENplus® nationale Lizenzgeber** dem Antragsteller eine schriftliche Genehmigung.

6.2.5 Das **ENplus® internationale Management/der ENplus® nationale Lizenzgeber** erfassen die erteilten Genehmigungen in der ENplus® Zertifizierungsplattform oder auf eine andere vom **ENplus® internationalen Management** festgelegte Weise.

6.2.6 Das **ENplus® internationale Management/der ENplus® nationale Lizenzgeber** kann Gebühren für die Erteilung der Genehmigungen erheben.

6.3 Gültigkeit der ENplus® Marken

6.3.1 Die Gültigkeit der Genehmigung wird für die spezifische Verwendung der im Antrag beschriebenen **ENplus® Marken** erteilt. Falls erforderlich, kann die Gültigkeit der Genehmigung vom **ENplus® internationalen Management** oder dem zuständigen **ENplus® nationalen Lizenzgeber** aufgehoben werden.

7. Beschwerden und Einsprüche im Zusammenhang mit der Erteilung der ENplus® Genehmigungen für die Nutzung der ENplus® Marken

Alle **Beschwerden** und/oder **Einsprüche** im Zusammenhang mit der Erteilung von ENplus® Markenlizenzen und der Genehmigung des ENplus® Sackdesigns sind gegebenenfalls beim **ENplus® internationalen Management/dem ENplus® nationalen Lizenzgeber** einzureichen und auf der Grundlage von ENplus® PD 2002 zu untersuchen.

Annex A. Aufbau der ENplus® ID und der Sackdesign-Freigabenummer

Abbildung 1

Aufbau der ENplus® ID für Produzenten und Händler

BE 054

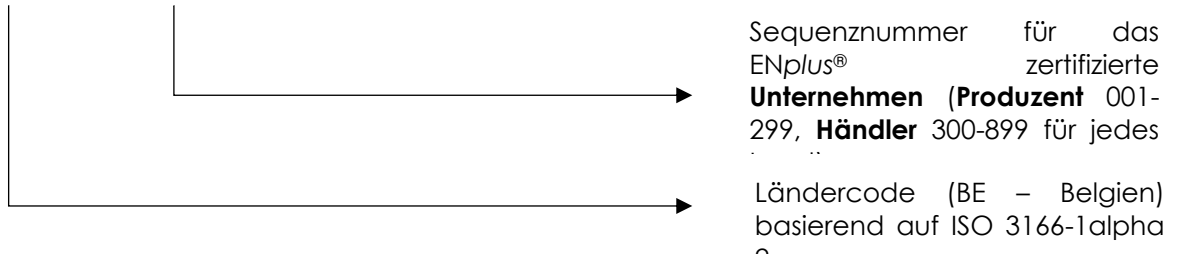


Abbildung 2

Aufbau der ENplus® ID für Dienstleister

BE 901 SP

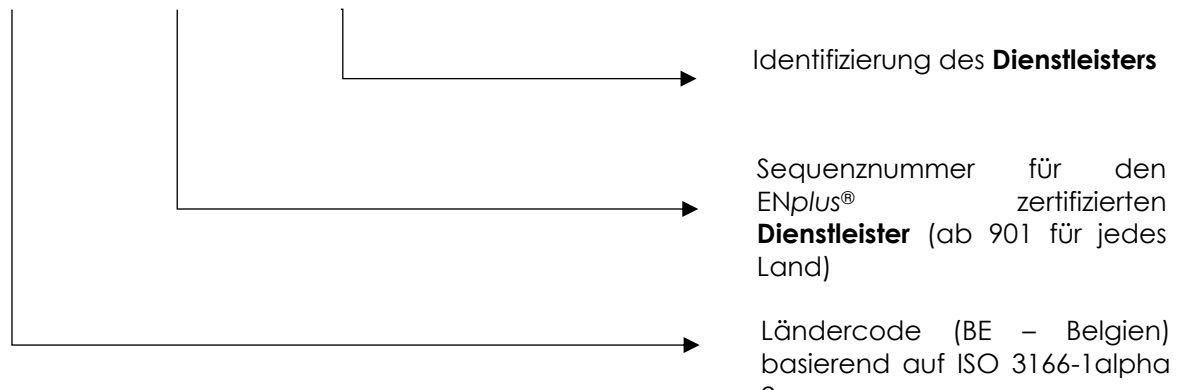
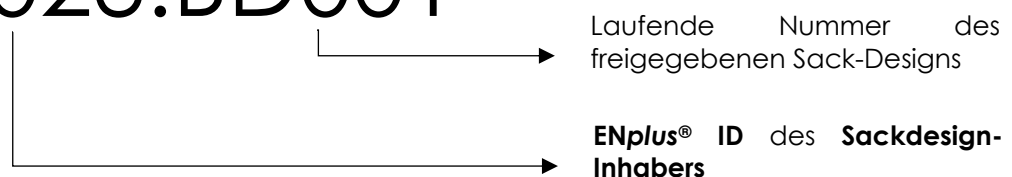


Abbildung 3

Aufbau der Sackdesign-Freigabenummer

BE 023:BD001





Das Qualitätszertifikat
für Holzpellets

Wir sind ein weltweit führendes, transparentes und unabhängiges
Zertifizierungsprogramm für Holzpellets. Wir garantieren die Qualität und
bekämpfen Markenmissbrauch entlang der gesamten Bereitstellungskette,
von der Produktion bis zur Auslieferung.

ENplus® c/o Bioenergy Europe
Place du Champ de Mars 2
1050 Brüssel, Belgien
deplus@bioenergyeurope.org
+ 32 2 318 40 35
+32 2 318 41 93